

auf die Prüfung, ob solche Tatsachen vorliegen, in denen die Verwirklichung eines Straftatbestandes durch den Angeklagten erkannt werden kann. Dazu ist erforderlich:

- a) Der Sachverhalt der Strafsache ist nach Inhalt und Umfang so zu beweisen, daß die Sachverhaltsfeststellung eine angemessene Grundlage für die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bildet.
- b) Mit welchem Aufwand jeder Grundbestandteil des Sachverhalts der Strafsache bewiesen werden muß, um diesen Sachverhalt unter strafprozessualen und strafrechtlichen Aspekten vollständig nachzuweisen, hängt sowohl von der konkreten Straftat (in ihrer individuellen Bedingtheit und in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen) als auch vom Schwierigkeitsgrad der Beweislage im betreffenden Verfahren ab.

Bei *Wahrung der allgemeingültigen Kriterien für den Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme* muß angesichts der unterschiedlichen Schwere von Straftaten sowie unter Berücksichtigung der Kompliziertheit des straftatverdächtigen Sachverhalts die Beweisführung inhaltlich und umfangmäßig *differenziert* gestaltet werden.

Da die Beweisaufnahme einen erheblichen Teil der Hauptverhandlung beansprucht, kommt ihrer effektiven Gestaltung große Bedeutung zu. Ein differenziertes und rationelles Herangehen ermöglicht es, den erforderlichen Arbeitsaufwand so zu begrenzen, daß die Beweisaufnahme nach Inhalt und Umfang der Straftat angemessen ist, den gesetzlichen Anforderungen entspricht und zugleich die Wirksamkeit des Verfahrens durch eine schnelle staatliche Reaktion auf die Straftat erhöht.

Dazu gibt der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 insbesondere folgende Hinweise (vgl. auch 8.2.2.):

- a) Unrationelle und zeitaufwendige Beweiserhebungen werden vermieden, wenn das Gericht nicht sämtliche Zeugen, die von gleichen Tatsachen übereinstimmende Wahrnehmungen gemacht haben, läßt. Gibt es zu einem Be-

weisthema mehrere Zeugen, deren Aussagen sich decken, so reicht es aus, denjenigen Zeugen zu laden und zu vernehmen, dessen Aussage den höchsten Informationsgehalt hat.

- b) War der Angeklagte geständig und bestehen zu den wesentlichen Tatumständen an der Richtigkeit des Geständnisses keine Zweifel — weil der Vergleich des Geständnisses mit den in der Hauptverhandlung außerdem vorhandenen Beweismitteln (z. B. Aussage des als Zeuge vernommenen Geschädigten, ärztliche Bescheinigung der Tatfolgen, Alkoholgutachten, Beweisgegenstände und Aufzeichnungen) dessen Richtigkeit bestätigte —, so bedarf es darüber hinaus keiner weiteren Beweiserhebung.
- c) Das Gericht hat darauf hinzuwirken, daß sich der Sachverständige in seinem Gutachten klar und eindeutig äußert. Bei Unklarheiten oder Zweifeln ist der Sachverständige durch das Gericht in der Regel zur schriftlichen Ergänzung bzw. zur Präzisierung seines Gutachtens aufzufordern. Reicht dies nicht aus, ist der Sachverständige zur Hauptverhandlung zu laden, um in der Beweisaufnahme sein Gutachten mündlich zu ergänzen.
- d) Zur Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten erörtert das Gericht in der Hauptverhandlung nur die tatbezogenen Umstände (Umstände straftatbegünstigender Natur oder Umstände, die auf die Tatschwere Einfluß haben, oder Umstände, die sonst für die Strafzumessung von Bedeutung sind).¹⁶

Die Hinweise des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens dürfen keinesfalls so verstanden werden, daß auf erforderliche Beweiserhebungen verzichtet werden kann. Jede Entscheidung zur rationellen Gestaltung der Beweisaufnahme muß im Zusammenhang mit der Funktion des Strafverfahrens (dem Schutz unserer Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Rechte der Bürger durch Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität zu dienen) getroffen werden. Die Ef-

¹⁶ Vgl. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts . . .“, a. O.